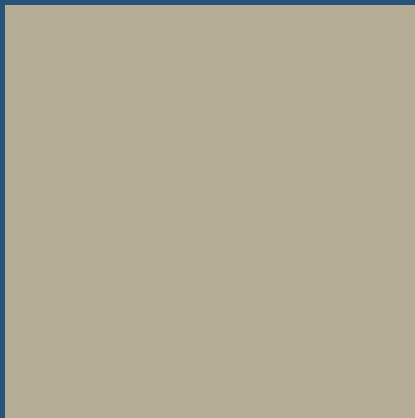




forschen · beraten · gestalten

Hilfen zur Erziehung aus lokalökonomischer Perspektive

Steuerungsdefizite und -potenziale für Jugendämter in den Fokus gerückt



Diskussionspapier

Benjamin Landes, Alejandro Rada, Anne Stahlmann

Unter Mitarbeit von Marius Hilker

INSTITUT FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt a. M.

Ansprechpartner:

Benjamin Landes
Direktor ISS-Frankfurt a. M.
Tel: 069 / 95 789 - 111
E-Mail: benjamin.landes@iss-ffm.de

Frankfurt am Main, März 2017

© Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Angebots an Dritte – auch auszugsweise – sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet

Vorstand:

Rudi Frick (Vorsitzender)
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer (Wissenschaftliche Beratung)
Helga Kühn-Mengel, MdB
Gerwin Stöcken

Direktor: Benjamin Landes

USt.-Id.-Nr: DE 114 237 180, Finanzamt Frankfurt am Main III – **USt.-Nr:** 045 250 779 50

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln

IBAN: DE19 3702 0500 0008 0181 01 – **BIC:** BFSWDE33XXX

Inhalt

1	Hilfen zur Erziehung im Wandel – Fehlende Lösungen für ein wachsendes Problem	1
2	Rechtliche und lokalökonomische Interaktion zwischen den Hauptakteuren der Hilfen zur Erziehung	4
2.1	Rechtlich normierte Interaktion	4
2.2	Hilfen zur Erziehung aus lokalökonomischer Perspektive – Abgrenzung der Marktmerkmale und der Interaktion zwischen Marktteilnehmern	6
2.2.1	Gegenstand der HzE-Märkte – ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung	8
2.2.1.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27-32 und § 35 SGB VIII)	8
2.2.1.2	Stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 33 - 34 SGB VIII)	11
3	Fazit und Ausblick	15
4	Literatur	17

Abstract:

Wie hängen Hilfen zur Erziehung (HzE) und eine mikroökonomische Perspektive zusammen? Welche Marktformen sind für HzE zutreffend? Können aus dieser Perspektive Steuerungspotenziale und -defizite für Jugendämter identifiziert werden? In diesem Diskussionspapier wurde eine Analyse vorgenommen, die auf ökonomischen Theorien in Verbindung mit Beobachtungen aus der Praxis basiert und sich mit der lokalen Ausgestaltung der HzE sowie der Interaktion zwischen den Hauptakteuren auseinandersetzt. Dabei wird das Ziel verfolgt, einerseits Steuerungspotenziale im Rahmen der rechtlichen Normierung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu beleuchten und andererseits eine Debatte anzuregen, die sich mit Steuerungsdefiziten öffentlicher Jugendhilfeträger befasst.

1 Hilfen zur Erziehung im Wandel – Fehlende Lösungen für ein wachsendes Problem

Mit einem Anteil von über einem Fünftel der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe sind die Hilfen zur Erziehung (HzE) ein relevanter Ausgabenposten öffentlicher Gebietskörperschaften. Bereits umgesetzte Ansätze im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung der Kommunen, darunter z. B. Wirkungsorientierung, Sozialraumorientierung oder fiskalische Steuerungsansätze wie Controlling oder Budgetierung, haben der steigenden Fallzahl-, aber insbesondere Ausgabenentwicklung der HzE bisher nicht entgegenwirken können.

Im Jahr 2012 wurde ein historischer Höchststand erreicht: In diesem Jahr wurde erstmalig die Millionen-Grenze der Zahl junger Menschen überschritten, die in Deutschland HzE in Anspruch nahmen.¹ Zugleich steigen die HzE-Aufwendungen zunehmend an und machen den zweitgrößten Ausgabenposten des Gesamtetats öffentlicher Gebietskörperschaften für Kinder- und Jugendhilfe aus: Rund 21% der Aufwendungen für Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beliefen sich im Jahr 2014 auf die erzieherischen Hilfen, dies entspricht rund 8,1 Mrd. EUR jährlich.² Seit 2011 scheint sich bzgl. der HzE-Fallzahlenentwicklung eine Konsolidierungsphase abzuzeichnen, die jedoch für die Ausgabenentwicklung nicht zutreffend ist (vgl. Daten von Fendrich et al. 2016). Infolgedessen lassen sich zwischen den Jahren 2008 bis 2014 zwei unterschiedliche Wachstumstendenzen identifizieren (siehe Abb. 1):

- Geringe Wachstumsdiskrepanz (2008 – 2011):

Zwischen 2008 und 2011 verlief das Fallzahlen- und Ausgabenwachstum tendenziell gleich. In diesem Zeitraum ist nur eine geringe Wachstumsdiskrepanz festzustellen: Beide Kennzahlen sind gewachsen, allerdings in einem unterschiedlichen Ausmaß. Die Differenz der Wachstumsraten mit Basisjahr 2008 beläuft sich auf 8,3 Prozentpunkte bzw. 4,2 Prozentpunkte mit inflationsbereinigten Daten (Preise = 2008).

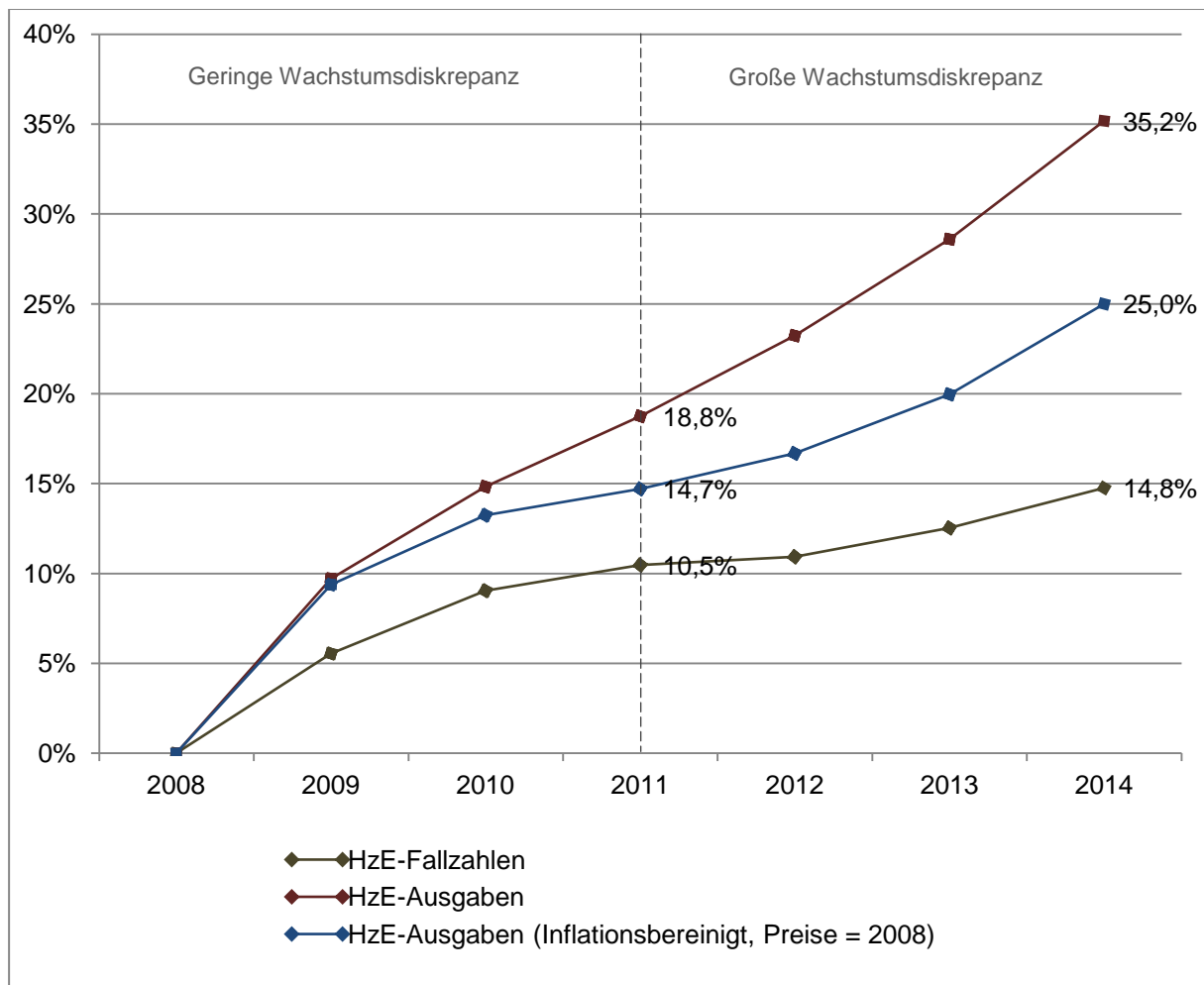
- Große Wachstumsdiskrepanz (2011 – 2014):

Seit 2011 sind unterschiedliche Wachstumstendenzen zu beobachten: Während die Fallzahlen nur noch marginal steigen und sich eine Konsolidierungsphase abzeichnet, sind die Ausgaben weiterhin wachsend. Somit ist ein überproportionales Wachstum der Aufwendungen gegenüber den HzE-Fallzahlen festzustellen. Die Differenz der Wachstumsraten beider Indikatoren zwischen 2011 und 2014 (mit Basisjahr 2011) beträgt 9,9 Prozentpunkte bzw. 5,1 Prozentpunkte mit inflationsbereinigten Daten (Preise = 2011).

1 Diese Daten umfassen die HzE nach §§ 27-35 SGB VIII, einschl. der Erziehungsberatung (Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen).

2 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) machen rund 58% der Ausgaben für HzE im Jahr 2014 aus.

Abbildung 1: Fallzahlen- und Ausgabenwachstum HzE (2008 – 2014; Index = 2008)



Quelle: Fendrich et al. (2016) und eigene Berechnungen.

Die Analyse der bundesweiten Daten zu den Ausgaben und den Fallzahlen (vgl. Fendrich et al. 2016) deutet ferner darauf hin, dass der Unterschied der Entwicklung beider Indikatoren insbesondere auf den ambulanten Bereich zurückzuführen ist. Das Verhältnis zwischen stationären (§§ 33-34 SGB VIII) und ambulanten (§§ 27-32 und § 35 SGB VIII) Ausgaben ist in der betrachteten Periode zwischen 2008 und 2014 nahezu konstant geblieben.³ Mit Blick auf die Fallzahlen ist hingegen eine unterschiedliche Entwicklung im ambulanten und im stationären Bereich zu beobachten. Während in dieser Periode die ambulanten Fallzahlen um 12,4 % gestiegen sind, wuchs die Anzahl an stationär untergebrachten Fällen um 26,4 %. Um das Verhältnis beider Indikatoren jeweils für den ambulanten und stationären Bereich zu analysieren, wurde eine Ratio gebildet, die als der Quotient aus inflationsbereinigten Ausgaben und der Anzahl an Fallzahlen definiert wird. Zwischen 2008 und 2014 blieb die Ratio im stationären Bereich unverändert, wohingegen die Ratio der ambulanten Hilfen um 9,5 % gewachsen ist. Das heißt, dass die durchschnittlichen Ausgaben je Fall im stationären Bereich

³ Die Daten zeigen ein Wachstum der inflationsbereinigten Ausgaben bei den stationären HzE nach §§ 33-34 SGB VIII in Höhe von 26,5 %. Im Vergleich dazu sind die inflationsbereinigten Ausgaben ambulanter HzE nach §§ 27-32 und § 35 SGB VIII um 23,0 % gewachsen.

konstant geblieben und im ambulanten Bereich gestiegen sind. Somit wurde im Jahr 2014 knapp ein Zehntel mehr je ambulanter Fall ausgegeben als im Jahr 2008.

Die Ursachen dieser beschriebenen Entwicklungen in ihrer Gesamtheit sind bisher unklar. Auf die Entwicklung der Fallzahlen sowie der Ausgaben haben externe und interne Faktoren einen unmittelbaren Einfluss. Zu den externen Faktoren auf der Seite der Fallzahlen sind u. a. sozioökonomische Entwicklungen (Familienstand, insbesondere Alleinerziehend; Arbeitslosigkeit und Transferleistungen in den Kommunen) zu zählen. Externe Faktoren auf der Seite der Ausgaben sind u. a. Tarifierhöhungen oder Inflation. Sämtliche externen Faktoren sind außerhalb des Einflussbereiches der Jugendämter anzusiedeln. Hingegen sind interne Faktoren, etwa Controlling, ausreichende Personalausstattung, Prüfung effizienter Fallverläufe und -dauern, oder preisorientierte Verhandlungen mit Leistungserbringern, diejenigen, die die Verwaltung öffentlicher Gebietskörperschaften beeinflussen können. Die Steuerungspotenziale und -defizite der Jugendämter, um der in Abb. 1 skizzierten Wachstumsdiskrepanz entgegenzuwirken, sind insbesondere im ambulanten Bereich zu verorten.

Aufgrund des hohen Kostendrucks kommunaler Haushalte (vgl. Hammerschmid et al. 2016: 9) werden im vorliegenden Artikel lokalökonomische Beobachtungen mit Blick auf die Steuerung der HzE erörtert. Eine Analyse der Interaktion zwischen den Hilfeempfängern, dem Jugendamt und den Leistungserbringern aus lokalökonomischer Perspektive, könnte kommunale Entscheidungsträger dabei unterstützen, ihre Steuerungspotenziale und -defizite besser nachzuvollziehen. Hierfür werden die Erziehungshilfen nach Marktmerkmalen abgegrenzt. Darauf aufbauend werden beobachtete Entscheidungsprozesse und Machtpositionen der Anbieter und Nachfrager beleuchtet und die daraus entstehenden Herausforderungen der Jugendämter für eine effektive Steuerung der HzE analysiert. Abschließend werden Strategien vorgeschlagen, um solchen Herausforderungen zu begegnen.

2 Rechtliche und lokalökonomische Interaktion zwischen den Hauptakteuren der Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind vielfältige Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII (Erziehungsberatung bis Heimerziehung), die von öffentlichen Trägern (Kosten- und Leistungsträgern) gewährleistet, von einer breiten Landschaft an freien oder privatgewerblichen Trägern (Leistungserbringern) angeboten und von heterogenen Nutzergruppen (Leistungsempfänger/innen) in Anspruch genommen werden. Die Interaktion zwischen diesen drei Akteursgruppen hat einen unmittelbaren Einfluss auf den Preis, die Qualität und die Passgenauigkeit der HzE-Leistungen und wird prinzipiell durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gesetzlich normiert.

2.1 Rechtlich normierte Interaktion

Die *Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe* sind alle öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und Behörden, darunter Jugendämter und Landesjugendämter, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend hat der öffentliche Träger den örtlichen freien Trägern Vorrang bei der Leistungserbringung zu gewähren (§ 4 SGB VIII). Gegen Entgelt werden die Leistungen dem Bedarf und der Eignung der Maßnahmen entsprechend an freie bzw. privat-gewerbliche Träger übergeben (§ 74 SGB VIII). Hierfür gelten nach § 78b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes bzgl. des Inhalts, Umfangs und der Qualität der Leistungsangebote. Dies ist über *Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen* (LEQ-Vereinbarungen) zwischen den öffentlichen und jenen freien Trägern zu regeln, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Leistungserbringung geeignet sind.⁴ Allerdings verantwortet und gestaltet allein der öffentliche Träger den Rahmen zur Bewertung und Gewährleistung von Qualität (§ 79a SGB VIII). Über die *Jugendhilfeplanung* (JHP), ein Instrument der Bestandsbestimmung, Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung obliegt dem Jugendamt zudem die Planungsverantwortung, um u. a. den Leistungsumfang und die Einrichtungsausstattung der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht zu gestalten (§ 80 SGB VIII).

Die *freien und privat-gewerblichen Träger* sind alle nicht-öffentlichen Träger und Organisationen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des §§ 1 und 2 SGB VIII wahrnehmen. Nach § 78 SGB VIII soll das Jugendamt die Bildung von *Arbeitsgemeinschaften* anstreben, in denen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Beschlussfähig mit Blick auf die Steuerung der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sind sie jedoch nur als Vertreter/innen des sogenannten *Jugendhilfeausschusses* (§ 71 SGB VIII). In diesem sind sie neben dem Jugendamt und Vertretungskörperschaften (Kreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde) vertreten und beschließen die Weiterentwicklung und Förderung der Jugendhilfe sowie die *Jugendhilfeplanung* (§80 SGB VIII). Die dem *Jugendhilfeausschuss* zugehörigen Leistungserbringer werden auf Vorschlag

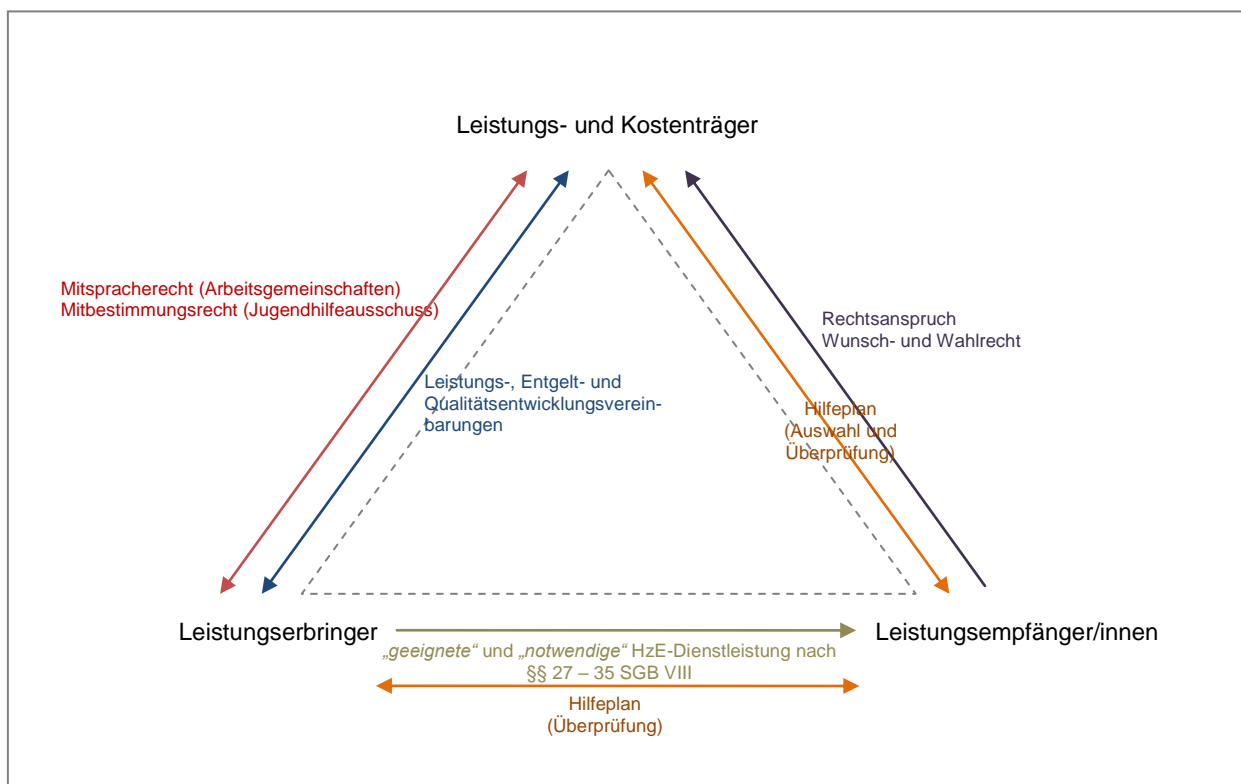
4 Nach §78e SGB VIII ist dasjenige Jugendamt zuständig, in dessen örtlichen Bereich der Träger gelegen ist.

örtlicher anerkannter Träger der freien Jugendhilfe vom Jugendamt gewählt. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind dabei zu berücksichtigen.

Die *Leistungsempfänger/innen* sind die Nutzer/innen der HzE. Nach § 27 SGB VIII nehmen Personensorgeberechtigte HzE in Anspruch, wenn eine des Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung *geeignet* (erzieherischer Bedarf im Einzelfall) und *notwendig* (Rechtsanspruch) ist. Leistungsempfänger/innen haben hinsichtlich der Hilfestaltung und der Auswahl der entsprechenden Einrichtungen und Dienste das Recht, Wünsche zu äußern und die finale Wahl bzgl. der Einrichtung und der Ausgestaltung der Hilfen zu treffen. Sofern diese keine zusätzlichen Kosten verursachen, hat das Jugendamt dem Wunsch nachzukommen (§ 5 SGB VIII). Als Grundlage für die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe sollen Fachkräfte zusammen mit der bzw. dem Personenberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen *Hilfeplan* (HP) festlegen. In diesem wird die Hilfeart und deren Ziele in einem Aushandlungsprozess festgelegt und im weiteren Verlauf in Folgeterminen regelmäßig überprüft (§ 36 SGB VIII).

Abbildung 2 fasst die rechtlich normierte Interaktion zwischen den Hauptakteuren bzw. das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis im Bereich der HzE zusammen.

Abbildung 2: Rechtlich normierte Interaktion zwischen den Hauptakteuren der HzE



Quelle: Eigene Darstellung.

Im Folgenden werden die Interaktion zwischen den Hauptakteuren und deren Rolle auf der Praxisebene erläutert und im oben skizzierten Rechtsrahmen kontextualisiert. Es kann zwischen der rechtlich normierten und der faktischen Interaktion eine unterschiedliche Akzent-

setzung in der Rollenverteilung der Akteure beobachtet werden, die in den nachfolgenden Kapiteln aus der Praxiserfahrung der Autor/innen in den Blick genommen wird. Der Fokus wird auf die Steuerungsprozesse gesetzt, die einen Einfluss auf den Preis, die Qualität, und die Passgenauigkeit der Leistungen ausüben.

2.2 Hilfen zur Erziehung aus lokalökonomischer Perspektive – Abgrenzung der Marktmerkmale und der Interaktion zwischen Markt- teilnehmern

Die Analyse der Sozialen Arbeit unter wirtschaftlichen Kriterien, wie beispielsweise Marktmerkmalen, wird in fachlichen Kreisen klassischerweise kontrovers betrachtet. Jedoch lehrt die ökonomische Wissenschaft, dass mit Wirtschaften die Bedürfnisse von Menschen befriedigt werden. Sie rückt somit die Bedürfnisbefriedigung analog zu der Sozialen Arbeit in den Mittelpunkt (Wendt 2016: 2) und soll insofern in diesem Kontext als „*Hilfswissenschaft*“ herangezogen werden, um mittels ihrer Konzepte und Theorien einen eingegrenzten Bereich und zwar den der HzE zu untersuchen. Es wird ein Szenario abgebildet, in dem die Vorgänge unter einigen vereinfachenden Annahmen rein aus ökonomischer Sicht betrachtet werden.

Jede Form der Leistungserbringung, darunter soziale Leistungen, unterliegt ökonomischen Gesetzen. Wichtige Determinanten der ökonomischen Gesetze eines Dienstleistungsbereichs sind u. a. die verfügbaren Ressourcen oder die Angebots- und Nachfragestruktur. Gibt es z. B. nur einen Anbieter einer bestimmten Leistung, wird dieser eine größere Machtposition zur Bestimmung des Preises, des Umfangs sowie der Qualität der Leistung als die Klienten bzw. Nachfrager ausüben können.

Der Bereich der HzE stellt in dieser Denklogik keine Ausnahme dar: In den HzE sind Konstellationen vorzufinden, die nach Marktmerkmalen analysiert werden können. Federführend spielen in diesem Aufsatz folgende Parameter eine Rolle:

- *Preis*: Der *Preis* der Leistungen entspricht den Gesamtkosten der einzelnen Leistungen für das Jugendamt - wie viel Geld zahlt ein Jugendamt für eine Einzelleistung über die gesamte Dauer insgesamt?⁵
- *Menge*: Die *Menge* entspricht der Anzahl an Leistungen, die in einem Markt erbracht werden.
- *Effektivität*: Die *Effektivität* wird verstanden als ein Bewertungsmaßstab, der die Qualität, Passgenauigkeit und Zielerreichung der Hilfen sowie eine bedarfsgerechte, erfolgsversprechende und angemessene Helfelaufzeit umfasst. Dieses Merkmal ist zentral, um im Sinne der Klienten wirksame Hilfen zu gewährleisten und somit langfristig die Ausgaben der HzE zu optimieren. Die *Effektivität* der Hilfen ist, neben den wichtigen fachlichen Attributen, eine Einflussvariable auf den Preis und die Menge der Leistungen. Jedoch haben bzw. nutzen Jugendämter in der Praxis selten Instrumente, um

5 Die Definition einer Einzelleistung wird hier bewusst vage gehalten: Sie kann mehrere Leistungen für eine Familie umfassen oder auch Anschluss- und Parallelhilfen.

die *Effektivität* der Hilfen zu messen und mit Blick auf die Auswahl der Hilfen und des Leistungsanbieters in Betracht zu ziehen. Dies gilt es im weiteren Verlauf des Papiers zu berücksichtigen.

Des Weiteren sollen die Marktteilnehmer definiert werden. Es gibt Nachfrager und Anbieter, die im oben skizzierten Rechtsrahmen des SGB VIII agieren:

- Nachfrager sind Jugendämter unter dem Einfluss der Leistungsempfänger/innen:

Auf der Nachfrageseite sind zahlreiche Leistungsempfänger/innen vorzufinden, die nach erzieherischem Bedarf im Einzelfall das Recht auf Hilfen zur Erziehung haben. Jugendämter fungieren als Gewährleister dieses Rechtsanspruches, sowie als vermittelnde Instanz und Kostenträger der HzE-Leistungen. In der Praxis ist es verbreitet, dass das Jugendamt den Leistungsberechtigten nicht ausführlich über das Einrichtungsangebot informiert, sondern lediglich auf einen Anbieter verweist. Insofern sind die Handlungen der Jugendämter als Nachfrager zwar von dem Bedarf der Leistungsempfänger/innen beeinflusst, in der Praxis jedoch selten von ihrem Wunsch- und Wahlrecht abhängig. Es soll deshalb für diesen Aufsatz die These gelten, dass die Jugendämter faktisch als Nachfrager der HzE-Leistungen auftreten: Jugendämter entscheiden über den Leistungserbringer, sie *kaufen* die Leistungen bei den Erbringern *ein*, und verantworten die Vereinbarungen über den Preis, Umfang und die Qualität der Leistungen. Als Nachfrager streben sie im Rahmen ihres Auftrags die Minimierung des Preises und die Maximierung der Effektivität der HzE, darunter eine bedarfsgerechte, erfolversprechende und angemessene Laufzeit der Hilfen, an.

- Anbieter sind freie und privat-gewerbliche Träger:

Auf der Angebotsseite stehen die Leistungserbringer bzw. die freien und privat-gewerblichen Träger, die gegen Entgelt HzE-Leistungen anbieten bzw. den Jugendämtern *verkaufen*. Als Anbieter streben sie die Maximierung ihres Gewinns bzw. des Preises für die einzelnen erbrachten Leistungen sowie die Maximierung ihrer Marktanteile an. Hierbei sind der angenommenen Marktlogik zufolge keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Rechtsform der Anbieter zu berücksichtigen.⁶ Aus ökonomischer Perspektive kollidieren also die Interessen der Nachfrager mit den Interessen der Anbieter bei der Beeinflussung des Preises. Wenn das Angebot eines Marktes aus mehreren Leistungserbringern besteht, die keine kollaborativen Marktstrategien entwickeln bzw. im Wettbewerb agieren, werden Leistungserbringer Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Anbietern herausarbeiten sowie unterschiedliche Preisstrategien anwenden. Wird vorausgesetzt, dass Jugendämter bei der Auswahl der Leistungserbringer deren *Effektivität* berücksichtigen – sprich die Qualität, die Passgenauigkeit, die Zielerreichung der Hilfen sowie die effiziente Helfelaufzeit –, werden Anbieter ebenfalls um dieses Merkmal konkurrieren.

6 Sowohl gemeinnützige als auch privat-gewerbliche Träger können Gewinne erzielen und streben die Maximierung ihrer Marktanteile an. Gemeinnützige Organisationen dürfen aber gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) keine Gewinne an Mitglieder, Leitungspersonen oder Mitarbeitende ausschütten, sondern diese vollumfänglich zum Zweck der Organisation reinvestieren.

In der Interaktion zwischen Jugendämtern und Leistungsanbietern haben die Letztgenannten eine privilegierte Marktposition durch die *Arbeitsgemeinschaften* und den *Jugendhilfeausschuss* und somit einen großen Einfluss auf die Nachfrage sowie auf die Planung und Gestaltung der Angebotsstruktur:

- Obwohl der rechtlich normierte Auftrag der *Arbeitsgemeinschaften*, in denen die vor Ort ansässigen Anbieter der Gebietskörperschaft vertreten sind, der fachlichen Auseinandersetzung mit (Zukunfts-)Fragen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht, können diese auch ein mächtiges Aushandlungsgremium für Anbieter auf kommunaler Ebene sein. Die Erscheinungsformen sind regional sehr unterschiedlich. Grundsätzlich können unabhängig von der Anbieteranzahl in einer Gebietskörperschaft Leistungserbringer durch diese Instanz gemeinsame Interessen als eine Einheit vertreten, sei es durch ihre Interaktion mit dem Jugendamt als informelles Trägerbündnis oder als einzelner Anbieter.
- Durch die Berufung in den *Jugendhilfeausschuss* und das damit einhergehende Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erfahren die Leistungserbringer eine starke korporatistische Steuerungsmacht. Dies wirkt sich auf die Wettbewerbssituation erheblich aus, denn neben den Grundsätzen der Finanzierung und den Förderrichtlinien können somit anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbände die Fördersummen für die jeweiligen Angebote mitbestimmen, bis hin zur Festlegung auf einzelne Einrichtungen (Meyer 2008: 209).

2.2.1 Gegenstand der HzE-Märkte – ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Teilnehmer der HzE-Märkte wurden oben definiert. Es stellt sich nun die Frage, welche Leistungen dem Gegenstand der Märkte entsprechen. In HzE-Märkten wird ein breites Spektrum an unterschiedlichen Hilfen nachgefragt und angeboten. Im vorliegenden Aufsatz wird zur sachlichen Marktabgrenzung zwischen ambulanten und stationären Angeboten differenziert. Beide Hilfearten unterscheiden sich zum einen hinsichtlich der Erbringungsart: Ambulante Leistungen erfolgen im häuslichen Umfeld der Hilfeempfänger/innen, während stationären Leistungen die außerhäusliche Unterbringung der Hilfeempfänger/innen implizieren. Zum anderen unterscheiden sie sich auch in ihrer Marktstruktur, was im weiteren Textverlauf deutlich wird.

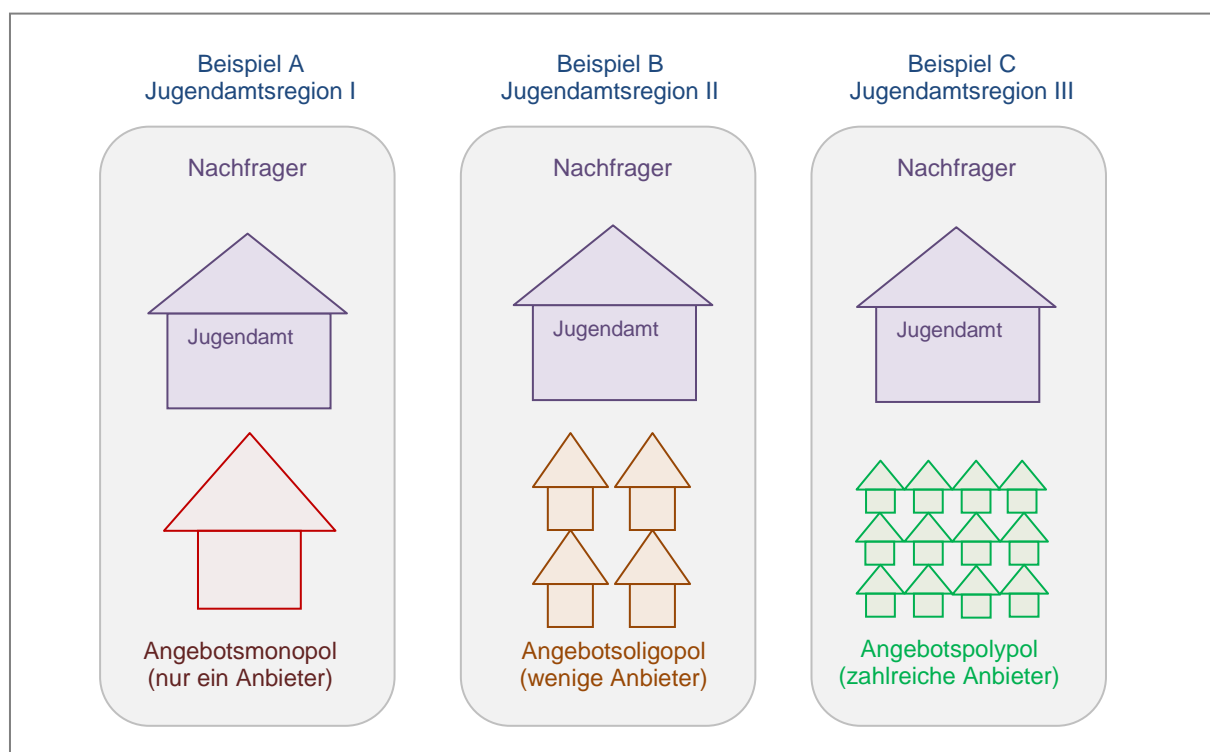
2.2.1.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27-32 und § 35 SGB VIII)

Die Einrichtungsanzahl bzw. die Anbieteranzahl im ambulanten Bereich ist je nach Gebietskörperschaft sehr heterogen. Eine Gebietskörperschaft kann über einen einzigen Anbieter (Anbietermonopol), begrenzte Anbieter (Anbieteroligopol) oder zahlreiche Anbieter (Anbieterpolypol) verfügen. Unabhängig von der Anbieteranzahl im ambulanten Bereich sind die Kapazitäten der Leistungserbringer bzw. des Leistungserbringers in der Regel derart ausgestaltet, dass Jugendämter bei der Leistungsvergabe die regionale Nähe der Kinder und Jugendlichen zu der Herkunftsfamilie berücksichtigen können. Das heißt, ambulante Leistungen

werden in der Regel in der eigenen Gebietskörperschaft erbracht und von einem einzigen Jugendamt nachgefragt (siehe Abb. 3).

Dass ambulante HzE-Märkte in einer Jugendamtsregion abgegrenzt sind, ist nicht nur für die Familien von Vorteil, sondern auch für die Jugendämter. Somit können sie ihre gesetzlich normierte Steuerungsmöglichkeit bzgl. Entgelt, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen über die *LEQ-Vereinbarungen* nutzen. Anderweitig, bzw. wenn Fälle an Leistungserbringer anderer Jugendamtsregionen vermittelt werden, müsste das vermittelnde Jugendamt unter den Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern anderer Jugendamtsregionen agieren. Im ambulanten Bereich sind sehr unterschiedliche Handlungsmuster zwischen öffentlichen und freien Trägern je nach Jugendamtsbezirk zu beobachten. Aufgrund des regionalen Marktcharakters kann die ambulante HzE-Angebotslandschaft im eigenen Jugendamtsbezirk des Weiteren mittels der Jugendhilfeplanung aktiv gestaltet und langfristig geplant sowie eine aktive Überprüfung der *Effektivität* der Leistungen durch den Hilfeplan gewährleistet werden.

Abbildung 3: Ambulante Märkte der Hilfen zur Erziehung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Interaktion zwischen Nachfragern (Jugendämtern) und freien und privat-gewerblichen Trägern (Anbietern) kann im ambulanten HzE-Markt folgende drei Szenarien (vgl. Abb. 3) aufzeigen, die innerhalb einzelner Jugendamtsregionen abgegrenzt sind:

▪ **Beispiel A – Angebotsmonopol:**

Diese Konstellation ist von einer fehlenden Konkurrenz zwischen den Anbietern und folglich von einer großen Machtposition des Leistungserbringers im Markt gekenn-

zeichnet. Theoriegemäß wird der Leistungserbringer seine Machtposition als einziger Anbieter ausnutzen und diejenige Menge an ambulanten HzE anbieten, die in Anbetracht seiner Betriebskosten und Einnahmen seinen Gewinn maximiert. In einem Monopol ist erwartungsgemäß der Preis höher und die Menge an angebotenen Leistungen geringer als in einer Wettbewerbssituation mit zahlreichen Marktanbietern.

Zusammengefasst: In einem Monopol werden tendenziell weniger Leistungen zu einem höheren Preis erbracht als in einer Wettbewerbssituation. Da der Monopolanbieter nicht in Konkurrenz mit anderen Anbietern steht, kann die *Effektivität* bzw. die Qualität der Leistungen und der Grad der Zielorientierung in den Hintergrund rücken. Ökonomisch gesprochen sind folglich sogenannte *Wohlfahrtsverluste der Nachfrager* wahrscheinlich.⁷

▪ **Beispiel B – Angebotsoligopol:**

In dieser Konstellation ist eine geringe Anzahl von Anbietern vorzufinden. Sollten sie in Konkurrenz untereinander agieren, werden die oben beschriebenen Folgen eines Monopols vermieden. Jedoch besteht bei einem Angebotsoligopol die Gefahr, dass die Leistungserbringer sich bzgl. ihrer Preis- und Mengenpolitik abstimmen und somit das Monopolmodell in Form einer *Kartellabsprache*⁸ reproduzieren. Der Spieltheorie⁹ zufolge kann davon ausgegangen werden, dass wenige Anbieter eines Marktes gemeinsame Strategien ziehen werden, um eine Gruppengewinnmaximierung anstelle einer eigenen Gewinnmaximierung zu verfolgen. Ein Anbieterkartell tendiert zum sogenannten *Pareto-Optimum*, d. h. die Situation, in der es nicht möglich ist, den Gewinn eines Anbieters zu erhöhen, ohne gleichzeitig den Gewinn eines anderen Anbieters zu verringern. Die Lasten werden auf der Nachfrageseite getragen, deren Versorgungslage sich bei erhöhten Preisen und geringerer Menge verschlechtert. Wenn diese Situation auftritt und die Marktanteile implizit oder explizit zwischen den Anbietern aufgeteilt sind, haben sie selbstverständlich keine Anreize, um neue Marktanteile zu erschließen. Analog zu einer Monopolstruktur ist es daher zu erwarten, dass sich die Kartellformen auf die *Effektivität* der HzE-Leistungen des jeweiligen Marktanbieters auswirken.

Wie oben erwähnt, sind in der rechtlichen Normierung von HzE Instrumente vorhanden – die *Arbeitsgemeinschaften* und der *Jugendhilfeausschuss* –, die die Umsetzung gemeinsamer (Markt-)Strategien von Anbietern begünstigen.

7 *Wohlfahrtsverluste der Nachfrager* ist ein ökonomisches Phänomen, das mit der Minimierung der Differenz zwischen der Zahlungsbereitschaft der Nachfrager und dem tatsächlich gezahlten Preis für die Leistungen einhergeht.

8 Als Kartell bezeichnet man eine Vereinbarung zwischen Unternehmen der gleichen Produktionsstufe zum Zwecke der Wettbewerbsbeschränkung. Gegenstand der Vereinbarung sind somit wettbewerbliche Aktionsparameter wie Angebotsmengen, Konditionen, Qualität, Rabatte und Preise. Als Preiskartell bezeichnet man demgemäß eine entsprechende Vereinbarung über den Preis eines Gutes oder einer Dienstleistung.

9 Die Spieltheorie ist eine Methode, die das rationale Entscheidungsverhalten in sozialen Konfliktsituationen ableitet, in denen der Erfolg des Einzelnen nicht nur vom eigenen Handeln, sondern auch von den Aktionen anderer abhängt (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/spieltheorie.html>, zuletzt abgerufen am 23.03.2017).

- **Beispiel (C) – Angebotspolypol:**

In dieser Konstellation sind zahlreiche Anbieter vorzufinden. Die Vielzahl an unterschiedlichen Anbietern verhindert die Umsetzung gemeinsamer Marktstrategien von Leistungsanbietern. Diese Konstellation nähert sich der Marktstruktur einer *vollständigen Konkurrenz*, in der die Nachfrager (also das Jugendamt) eine größere Machtposition in dem Markt haben als die Anbieter. Fordert ein Konkurrenzanbieter einen Preis über dem Marktpreis, verliert er dem ökonomischen Modell zufolge seine gesamte Nachfrage, da im Markt andere Anbieter vorzufinden sind, die die HzE-Leistungen zu einem niedrigeren Preis anbieten. Erwartungsgemäß werden somit die Preise niedrig gehalten, sodass Nachfrager und Anbieter als *Mengenanpasser* handeln, d. h. sie passen angebotene und nachgefragte Mengen an die Preise an. Es drängt sich folglich die These auf, dass in einer konkurrierenden Marktconstellation, die Anbieter eher an der *Effektivität* der Hilfen interessiert sind, um einen Preisvorteil signalisieren zu können. Das ist sicherlich voraussetzungsreich und fordert bspw. ein entsprechend ökonomisches Handeln auf Seiten der Nachfrager. Aufgrund der größeren Machtposition der Jugendämter gegenüber den Anbietern ist es unter einer Wettbewerbssituation für die Verwaltung einfacher, Anforderungen bzgl. der Effektivität der Leistungen geltend zu machen und in der Anbieterauswahl zu berücksichtigen.

Zusammengefasst wird der *Wohlfahrtsgewinn der Nachfrager* im Fall einer *vollständigen Konkurrenz* befördert: Die Differenz zwischen der Zahlungsbereitschaft der Nachfrager und dem gezahlten Preis für die erbrachten Leistungen wird maximiert. Zentral ist des Weiteren, dass die Konkurrenz um ein effektives Handeln bzw. *Effektivität* zwischen den Anbietern nur in dieser Marktform plausibel erscheint.

Die oben skizzierten Szenarien deuten darauf hin, dass die Ausgestaltung eines nachhaltigen und zielorientierten HzE-Erbringungsmodells unter lokalen Monopol- und Oligopolstrukturen schwer zu realisieren ist. Eine Konstellation, in der zahlreiche Anbieter im Wettbewerb agieren, ist hingegen die günstigere Situation für HzE-Nachfrager: Jugendämter haben eine größere Machtposition als Leistungsanbieter. Somit werden mehr Leistungen zu einem niedrigen Preis unter anspruchsvollen Effektivitätsmaßstäben im Markt erbracht. Mit Blick auf die *Menge* der Leistungen sowie deren *Preise* und *Effektivität* ist der Marktlogik zufolge ein Markt mit zahlreichen kleinen Trägern in einem Jugendamtsbezirk erstrebenswerter als einer mit wenigen großen Anbietern.

2.2.1.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 33 - 34 SGB VIII)

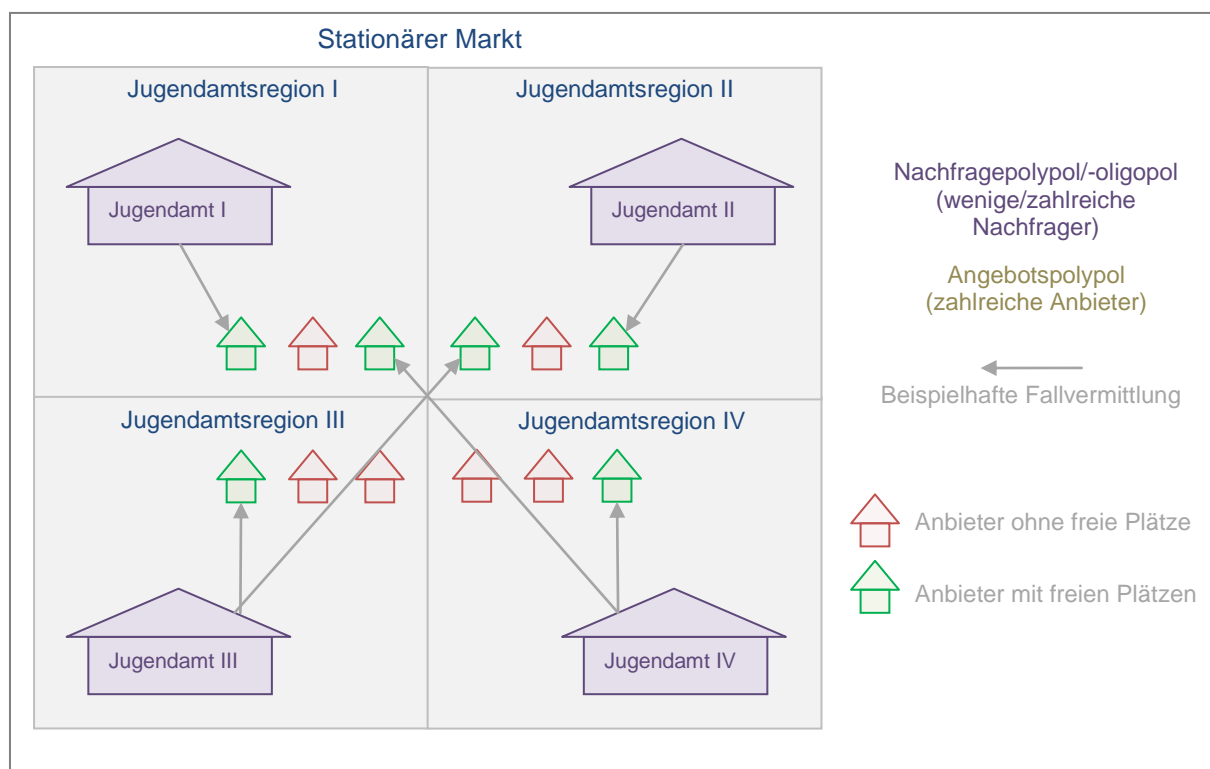
Der stationäre Bereich zeigt eine andere Marktstruktur als der ambulante. Während der ambulante HzE-Markt in der Regel in einzelnen Jugendamtsbezirken abgegrenzt werden kann, ist der stationäre HzE-Markt überregional und mehrere Gebietskörperschaften betreffend zu verstehen.

Die regionalübergreifende Ausgestaltung des stationären HzE-Marktes wird durch die seit langer Zeit knappen stationären Platzkapazitäten begünstigt: Wenn ein Jugendamt eine stationäre Hilfe als „*geeignet*“ und „*notwendig*“ festlegt, aber keinen Platz in der eigenen Ge-

bietskörperschaft verfügbar hat, wird der/die Leistungsempfänger/in in einer Einrichtung außerhalb der eigenen Gebietskörperschaft untergebracht. Das heißt, stationäre HzE-Leistungen können den Hilfeempfänger/innen innerhalb sowie außerhalb der Verantwortungsregion eines Jugendamts vermittelt werden; vielerorts sogar überwiegend außerhalb. Dementsprechend trifft im stationären Bereich eine Konstellation in Form eines Anbietermonopols oder -polypols nicht zu. Vorzufinden ist im stationären Bereich in der Regel einerseits ein Angebotspolypol, sprich es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Anbietern, und andererseits ein Nachfragepolypol/-oligopol, d. h., dass im Gegensatz zum ambulanten Bereich mehrere Jugendämter als Nachfrager fungieren (vgl. Abb. 4).

Insgesamt bestehen auf dem stationären Markt durch die wenig ausgeprägte lokale Abgrenzung wenige Absprachen unter den Anbietern, aber auch zwischen Jugendämtern und Einrichtungen. Das Marktgeschehen sowie die wirkenden Kräfte und Anreizsysteme sind somit insgesamt diffuser als in einer lokal abgegrenzten Marktkonstellation.

Abbildung 4: Stationäre Märkte der Hilfen zur Erziehung



Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund des Kostendrucks vieler Kommunen sowie der Knappheit und Kostenintensität der stationären HzE werden vereinzelt sowohl in Jugendämtern als auch in den Einrichtungen Wartelisten geführt und ambulante und stationäre Hilfen als teilweise *substituierbare bzw. austauschbare Leistungen* betrachtet. Zwei Leistungen gelten ökonomisch als *substituierbar*, wenn ein Preisanstieg der einen Leistung einen Nachfrageanstieg der anderen Leistung auslöst. Um die höheren Kosten zu vermeiden, weichen die Nachfrager bzw. „Kunden“ auf das

damit attraktivere andere Angebot aus. Dabei bleibt die *Effektivität* einer bedarfsorientierten Kombination von ambulanten und stationären Leistungen unberücksichtigt.

Dass der Ausbau des ambulanten Bereichs gegenüber dem stationären Bereich die Jugendämter finanziell entlastet, lässt sich jedoch aus zweierlei Gründen anzweifeln:

- Aus fachlicher Sicht und mit Blick auf die Wirksamkeit stationärer und ambulanter HzE-Leistungen liegt nahe, dass sie von Randbereichen abgesehen keine gegenseitig austauschbaren Hilfen darstellen. Denn die Vermittlung nicht passgenauer Hilfen aufgrund einer suboptimalen Angebotsstruktur kann zum sogenannten „*Dreh-Tür-Effekt*“ bzw. zum Durchlaufen mehrerer Hilfen sowie zu eingriffsintensiven Hilfekarrieren führen. Langfristig betrachtet gilt in diesem Kontext die These, dass nicht passgenaue Hilfen meist teurer als „*die richtige Hilfe zur richtigen Zeit am richtigen Ort*“ sind (Landes 2011).
- Wie im ersten Kapitel dieses Papiers dargestellt, zeigt die Entwicklung der HzE-Ausgaben seit 2008, dass die durchschnittlichen Ausgaben je Fall im stationären Bereich konstant geblieben sind, wohingegen sie im ambulanten Bereich gestiegen sind.

Vor diesem Hintergrund ist im jeweiligen Jugendamtsbezirk ein dem Bedarf entsprechendes stationäres Angebot anzustreben. Um die begrenzten Platzkapazitäten stationärer HzE zu bewältigen, bietet die *Erhöhung der Trägeranzahl und -vielfalt* viele Potenziale für die Jugendämter. Hierfür könnten Jugendämter u. a. folgenden zwei Strategien nachgehen:

- *Das Risiko der Investoren verringern:* Um mehr Anbieter stationärer Hilfen in dem eigenen Jugendamtsbezirk einzubinden, ist eine langfristige Jugendhilfeplanung ratsam, die potentiellen Trägern die Amortisation der Investition mittels langfristig garantierter Belegungsquoten ermöglicht. In der Praxis werden die Anbieter aus Kostengründen nicht ermutigt, ihre Platzkapazitäten auszubauen. Das heißt, dass für Anbieter die Investition und das Risiko relativ hoch sind, weil sie langfristig in Häuser und Personal investieren müssen.
- *Die Transparenz und Neutralität mit Blick auf Entscheidungskriterien und -prozesse bei der Anbieterauswahl erhöhen:* Wenn Anbieter die Entscheidungsprozesse des Jugendamtes bzgl. der Leistungsvergabe nachvollziehen können, werden sie erwartungsgemäß mehr Anreize haben, um sich zu bewerben. Dies setzt jedoch voraus, dass Jugendämter über Instrumente verfügen, die eine Messung der *Effektivität* der Hilfen und somit eine Berücksichtigung dieses Bewertungsmaßstabs bei der Auswahl der Hilfen und des Leistungsanbieters ermöglicht. Des Weiteren sind neutrale Entscheidungsprozesse, die losgelöst von privilegierten Marktzutritten und/oder Marktpositionen die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der potentiellen Anbieter in den Vordergrund stellen, hinsichtlich einer Erhöhung der Trägeranzahl und -vielfalt zu begrüßen.

Diese Strategien könnten ferner den mit der Überregionalität verbundenen Problemen im stationären Markt entgegenwirken. Denn in der Praxis ist die Wirksamkeit der gesetzlich normierten Steuerungsinstrumente der Jugendämter (Jugendhilfeplanung und LEQ-Vereinbarungen) aus diesem Grund eingeschränkt: Jugendämter haben mit diesen Instrumenten lediglich Einfluss auf die HzE-Einrichtungen in der eigenen Gebietskörperschaft. Darüber

hinaus beschränkt die überregionale Marktconstellation die Überprüfung der Passgenauigkeit der Hilfen im Verlauf, indem der persönliche Kontakt (*face-to-face*) mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den betreuenden Fachkräften schwierig zu realisieren ist. Dies impliziert, dass wenn Jugendämter keine ausgebaute stationäre HzE-Landschaft in der eigenen Jugendamtsregion haben, werden sie auf die Überprüfung und Steuerung der *Effektivität* der HzE-Fälle, die außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks vermittelt sind, verzichten müssen.

3 Fazit und Ausblick

Nicht nur die Diskrepanz zwischen der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung der HzE in den letzten Jahren deutet drauf hin, dass in diesem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsbedarf besteht. Mit diesem Diskussionspapier möchten wir eine Analyse anstoßen, die auf ökonomischen Theorien in Verbindung mit Beobachtungen aus der Praxis basiert und sich mit der lokalen Ausgestaltung der HzE und der Interaktion zwischen deren Hauptakteuren auseinandersetzt. Ziel dieses Papiers ist es, Steuerungspotentiale im Rahmen der rechtlichen Normierung zu beleuchten und eine Debatte, die sich mit Steuerungsdefiziten von öffentlichen Jugendhilfeträgern befasst, anzuregen.

Die vorgenommene lokalökonomische Perspektive beruht auf einigen vereinfachenden Annahmen, prinzipiell einem Konstrukt, in dem Jugendämter als Nachfrager und Leistungserbringer als Anbieter fungieren. Dies impliziert, dass ihre jeweiligen Interessen bzw. ihr jeweiliges Handlungsziel mit Blick auf die Preisbildung und die Effektivität der HzE gegensätzlich sind. Während Jugendämter die Minimierung des Preises und die Maximierung der *Effektivität* der HzE verfolgen, streben die Leistungserbringer die Maximierung ihres Gewinns bzw. des Preises und die Maximierung ihrer Marktanteile an. Die *Effektivität* betreffend könnten die Handlungen der Leistungsanbieter wiederum in Abhängigkeit von der Wettbewerbssituation variieren: Viele Anbieter in einem HzE-Markt werden um die *Effektivität* der Hilfen konkurrieren, um ihre Marktanteile zu maximieren. Hingegen kann eine eingeschränkte *Effektivität* bezüglich der Hilfedauer aus Sicht von Monopolisten bzw. nicht konkurrierenden Anbietern durchaus von Vorteil sein, um Entgeltbezüge über das Jugendamt aufrechtzuerhalten.

Selbst unter Wettbewerbsbedingungen ist es jedoch fraglich, ob es für Leistungserbringer lohnend ist, um *Effektivität* zu konkurrieren, da Jugendämter meist keine Maßstäbe haben, um die *Effektivität* der angebotenen HzE-Leistungen auf einer strategischen Ebene zu bewerten und zu prüfen. Folglich stehen subjektive Präferenzen, ggf. der Preis und die verfügbaren Platzkapazitäten bei der Auswahl der Hilfeart und des Leistungserbringers als Entscheidungskriterien im Vordergrund, während die *Effektivität* eher in den Hintergrund rückt. Damit besteht unter anderem das Risiko, dass teure Anbieter mit einem hohen Effektivitätsgrad tendenziell vom Markt verdrängt bzw. gezwungen sind, diesen zu reduzieren, um ihre Gewinnmarge aufrechtzuerhalten. Dies setzt eine Dynamik in Gang, die die Qualität, die Passgenauigkeit, die Zielerreichung der Hilfen sowie eine erfolgsversprechende und angemessene Laufzeit der Leistungen einschränkt, und begrenzt wiederum die Möglichkeiten der Jugendämter, HzE nicht nur bedarfsgerecht, sondern auch effizient zu gestalten. Eine ökonomische Perspektive führt damit fast unweigerlich zu der Hypothese, dass der Gesamtmarkt für HzE-Leistungen zu ineffizienten Ergebnissen führt. Erfolgsversprechende Steuerungsbemühungen müssten die entsprechende Steigerung von Effektivitätskriterien, darunter beispielsweise Passgenauigkeit, Zielerreichung, angemessene Dauern, Nachhaltigkeit, etc., einbeziehen.

Nichts desto trotz deuten die Analysen im Rahmen dieses Diskussionspapiers darauf hin, dass bestimmte Marktkonstellationen förderlicher für die Steuerungsmöglichkeiten und die Ausgestaltung der lokalen HzE sind als andere. Generell lässt sich feststellen, dass das optimale Szenario für die Interessen der Nachfrager zum einen von einer hohen Trägervielfalt

und -anzahl und zum anderen von einer Beschränkung auf den eigenen Jugendamtsbezirk charakterisiert ist. Um dieses Szenario zu verwirklichen, könnten Jugendämter die Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung nutzen. Außerdem können Jugendämter insbesondere dann, wenn die Hilfestellung im eigenen Jugendamtsbezirk erfolgt, weitere rechtlich normierte Steuerungsinstrumente – die LEQ-Vereinbarungen und die Überprüfung der HzE im Rahmen des Hilfeplans – gänzlich umsetzen.

Jedoch kann die Übertragung der zuvor beschriebenen Ansätze auf den Bereich der Jugendhilfe nicht pauschal vorausgesetzt werden. Um die abgeleiteten Thesen zu untermauern, bedarf es einer empirischen Erarbeitung einer Wissensbasis zu den lokalökonomischen HzE-Marktmechanismen. Diese Wissensbasis ermöglicht die Ableitung fundierter Empfehlungen für öffentliche Jugendhilfeträger, um eine wirksame Handlungskompetenz und ein optimiertes Gesamtergebnis in Bezug auf die Preisbildung, die *Effektivität* der Hilfen einschließlich deren Überprüfung sowie ein bedarfsentsprechendes Angebotskontingent zu erzielen. Ein Forschungsmodell mit einem solchen lokalökonomischen Fokus würde ermöglichen, dass sich die Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe u. a. mit folgenden bisher unbeantworteten Fragen auseinandersetzt:

- *Ausgestaltung des lokalen HzE-Marktes:* Welche Marktconstellations nach der Anzahl der Anbieter und der Nachfrager sind jeweils für den ambulanten und stationären Bereich zutreffend und wie stehen diese im Zusammenhang? Lässt sich eine Typologie der Interaktionsmuster (z. B. Kartellstrukturen, Wettbewerb, etc.) zwischen den Hauptakteuren der HzE-Märkte identifizieren?
- *Auswirkungen der Marktconstellations auf den Preis, die Menge und die Effektivität der HzE-Leistungen:* Wie stehen die beobachteten Marktstrukturen mit dem Preis, der Effektivität und der Menge an Leistungen in Verbindung? Wie kommen unterschiedliche Preise für vergleichbare Leistungen zustande? Wie kann ein einheitliches und messbares Verständnis von Effektivität inhaltlich ausgestaltet sein? Lässt sich empirisch belegen, dass Wettbewerbsbedingungen für Nachfrager optimal sind und wenn ja, wie lassen sich diese befördern?
- *Steuerungsinstrumente der HzE:* Welche Rolle spielen rechtlich normierte Steuerungsinstrumente (LEQ, JHP, HP) in der praktischen Umsetzung differenziert nach dem ambulanten und stationären Bereich? Welchen Einfluss könnten sie auf eine optimale Ausgestaltung der lokalen HzE hinsichtlich der oben genannten Parameter sowie des Entscheidungsprozesses bzgl. der Hilfeart und des Leistungserbringers ausüben?

4 Literatur

- Fendrich, S./Pothmann, J./ Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. TU Dortmund. Abrufbar unter: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf [zuletzt abgerufen am: 23.03.2017].
- Hammerschmid, G./ Holler, F./ Löffler, L./ Schuster, F. (2016): Kommunen der Zukunft – Zukunft der Kommunen. Studie zu aktuellen Herausforderungen, konkreten Reformvorhaben und Zukunftsperspektiven. Abrufbar unter: <https://publicgovernance.de/docs/ZukunftKommunenWeb.pdf> [zuletzt abgerufen am: 23.03.2017].
- Landes, B. (2011): Kostenmanagement in den Hilfen zur Erziehung. Entwicklung von Handlungsoptionen unter wirtschaftlichem Druck – Teil 2. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Juni 2011, S. 277-281.
- Meyer, D. (2008): Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld zwischen Korporatismus und Markt. In: Sozialer Fortschritt, Vol. 72, S. 208-217.
- Wendt, W. R. (2016): Sozialwirtschaft kompakt – Grundzüge der Sozialwirtschaftslehre. Wiesbaden.

Kurzprofil

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS-Frankfurt a. M.) wurde im Jahr 1974 vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e. V. (AWO) gegründet und ist seit 1991 als rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein organisiert. Der Hauptsitz liegt in Frankfurt am Main. In Berlin unterhält das ISS ein Projektbüro.

Das ISS-Frankfurt a. M. beobachtet, analysiert, begleitet und gestaltet Entwicklungsprozesse der Sozialen Arbeit und erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände und private Träger. Das Institut erhält durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Projektförderung.

- Das Leistungsprofil des ISS-Frankfurt a. M. steht als wissenschaftsbasiertes Fachinstitut für Praxisberatung, Praxisbegleitung und Praxisentwicklung an der Schnittstelle von Praxis, Politik und Wissenschaft der Sozialen Arbeit und gewährleistet damit einen optimalen Transfer.
- Zum Aufgabenspektrum gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und Beratung auf den Ebenen von Kommunen, Ländern, Bund und der Europäischen Union sowie der Transfer von Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die Fachöffentlichkeit.
- Die Arbeitsstruktur ist geprägt von praxiserfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, häufig mit Doppelqualifikationen, die ein breites Spektrum von Themenfeldern in interdisziplinären Teams bearbeiten. Dadurch ist das Institut in der Lage, flexibel auf Veränderungen in Gesellschaft und Sozialer Arbeit sowie die daraus abgeleiteten Handlungsanforderungen für Dienstleister, Verwaltung und Politik einzugehen.
- Auf unserer Website www.iss-ffm.de finden Sie weitere Informationen zum ISS-Frankfurt a. M. und zu dessen Kooperationen sowie Arbeitsberichte, Gutachten und Expertisen zum Download oder Bestellen.





Institut für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 / 95789-0
Telefax +49 (0) 69 / 95789-190
E-Mail info@iss-ffm.de
Internet www.iss-ffm.de

